

# Übersicht über die Themen dieses Bandes

Patricia M. Schiess Rütimann\*

Der erste Beitrag von *Hilmar Hoch*<sup>1</sup> setzt den Staatsgerichtshof (StGH) – vor allem für Leserinnen und Leser ausserhalb Liechtensteins – in Vergleich zu anderen Verfassungsgerichten und vergegenwärtigt die bewegte Zeit nach dem Ersten Weltkrieg in Liechtenstein, in welcher der Staatsgerichtshof geschaffen wurde. Es folgen unter dem Titel «Miszellen» zwei Texte der ehemaligen StGH-Richter *Daniel Thürer* und *Johannes Müller*. Der anschliessende Hauptteil des Bandes enthält alphabetisch geordnet die wissenschaftlichen Beiträge dieser Festschrift zum hundertsten Geburtstag des Staatsgerichtshofes. Im Folgenden wird versucht, diese Beiträge mit Blick auf die von ihnen verwendeten Ansätze und die behandelten Themen zu gruppieren. Dabei zeigt sich, dass viele Beiträge mehrere Aspekte thematisieren und folglich zahlreiche Berührungspunkte aufweisen.

## *I. Organisation von Verfassungsgerichten und ihre Richterinnen und Richter*

Mit organisatorischen Belangen von Verfassungsgerichten im Allgemeinen und des StGH im Besonderen beschäftigt sich eine Reihe von Aufsätzen. Zuvorderst seien der Beitrag von Gertrude Lübbe-Wolff über die Organisation und Arbeitsweise des Staatsgerichtshofes im internationalen Vergleich und die Beiträge von Lorenz Langer und von Benjamin Schindler/Julia Koch über die Auswahl respektive über die Nationalität der Richterinnen und Richter genannt.

*Gertrude Lübbe-Wolffs* Untersuchung nimmt eine umfassende Einordnung des StGH vor bezüglich Grösse des Spruchkörpers, Zusammensetzung der Richterschaft, Bestellung der Richterinnen und Richter (Stichwort: Richterauswahlgremium), Amtsdauer und Wiederwahl, Ersatzrichterinnen und Ad-hoc-Richter, Stellung des Präsidenten, Vollamtlichkeit,

---

\* Prof. Dr. iur. Patricia Schiess ist Titularprofessorin für öffentliches Recht und Verfassungsvergleichung an der Universität Zürich und arbeitet seit 2013 als Forschungsbeauftragte am Liechtenstein-Institut in Gamprin-Bendern.

1 *Hilmar Hochs* Text folgt unmittelbar nach dieser Übersicht.

Ausstattung mit juristischen Mitarbeitern, Vorbereitung der Entscheidungsfindung durch einen Berichterstatter, Öffentlichkeit der Verhandlungen, Anwesenheit weiterer Personen (wie vor allem der Mitarbeitenden) an den Beratungen, Charakter der Diskussionen, Mehrheitserfordernisse für die Abstimmungen, Sondervoten. Wie diese nicht abschliessende Aufzählung zeigt, interessiert sich Lübbecke-Wolff besonders für die Beratungskultur am Staatsgerichtshof. Sie vergleicht diese mit den Gepflogenheiten an anderen Verfassungsgerichten der Civil-Law- und der Common-Law-Tradition. Gertrude Lübbecke-Wolff attestiert dem StGH eine ausgeprägt verständigungsorientierte Beratungskultur. Nicht zuletzt trage der bewusst gesuchte Konsens zur Konstanz der Rechtsprechung bei.

*Lorenz Langer* verortet die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit in Liechtenstein im Allgemeinen und der Richterselektion im Besonderen historisch und betrachtet sie im Verhältnis zur europäischen und internationalen Rechtsentwicklung. Im Vordergrund steht bei ihm die Frage, in welchem Umfang diese Entwicklung zu verbindlichen Vorgaben für die einzelnen Staaten geführt hat.

*Benjamin Schindler* und *Julia Koch* beschäftigen sich in ihrem Beitrag mit den in der Liechtensteiner Justiz tätigen ausländischen Richterinnen und Richtern. Sie kommen zum Schluss, dass die seit 1926 am StGH tätigen Schweizer Richter und die seit 1930 an den StGH berufenen Österreicher Richter<sup>2</sup> aus vielerlei Gründen wie insbesondere der vor allem in den frühen Jahren gegebenen Herkunft aus der Region nicht als «fremde» Richter zu betrachten waren. Vielmehr sei es gelungen und gelinge es Liechtenstein dank der Richter und Richterinnen aus Österreich und der Schweiz, eine Verfassungsgerichtsbarkeit auf hohem fachlichem Niveau und mit der gebotenen Unabhängigkeit sicherzustellen.

*Daniel Thürer* und *Johannes Müller* weisen in ihren persönlichen Erinnerungen auf die Vorteile eines divers zusammengesetzten Gerichts und des kollegialen Austausches unter den Richter:innen hin. Ihre Schilderungen bestätigen die Ausführungen von Gertrude Lübbecke-Wolff und von Benjamin Schindler/Julia Koch.

---

2 *Benjamin Schindler/Julia Koch* haben ihrem Beitrag einen ersten Anhang beigelegt mit Kurzbiographien aller ehemaligen ausländischen StGH-Richter seit 1926. Ein zweiter und dritter Anhang stellen die Amtsdauer der ausländischen Richter dar.

Mit Fragen der Organisation – und folglich auch mit der Geschäftsordnung<sup>3</sup> und dem Verhaltenskodex<sup>4</sup> des Staatsgerichtshofes – beschäftigt sich auch der Beitrag von *Peter Bussjäger* über die richterliche Unparteilichkeit. Verfassungsgerichten stellt sich nämlich die Herausforderung, dass sie unter Wahrung der vom EGMR in einer Reihe von Urteilen herausgearbeiteten Vorgaben selbst über die Befangenheit ihrer Kolleginnen und Kollegen entscheiden müssen.

## II. Funktionen von Verfassungsgerichten

Bevor in Kapitel II.B auf die Beiträge mit Abhandlungen zum Selbstverständnis des StGH eingegangen wird, soll in Kapitel II.A auf die Schilderungen von Bernhard Ehrenzeller/Klaus Vallender zu den «Sechser-Treffen» und auf weitere Texte, die den StGH im Mehrebenensystem verorten, hingewiesen werden.

### A. Zur Lokalisierung des Staatsgerichtshofes im Mehrebenensystem

Der Beitrag von *Bernhard Ehrenzeller* und *Klaus Vallender* erläutert die gleichberechtigte<sup>5</sup> Teilnahme der StGH-Richter:innen am Dialog der Gerichte im Rahmen der so genannten «Sechser-Treffen». An dieser jedes zweite Jahr stattfindenden Zusammenkunft mit informellem Charakter nehmen Delegationen der deutschsprachigen Verfassungsgerichte (deutsches Bundesverfassungsgericht, österreichischer Verfassungsgerichtshof, schweizerisches Bundesgericht und StGH), des EGMR und des EuGH teil. Nach der Schilderung, wie diese Treffen im Jahr 2004 initiiert wurden, widmen sich Ehrenzeller und Vallender den verschiedenen Aspekten des Dialogs der Richterinnen und Richter. Sie unterscheiden hierbei den Diskurs als Mittel zur Entscheidungsfindung, den Dialog zur konsensfähigen Begründungsfindung unter den Richterinnen und Richtern sowie denjenigen zur überzeugungsfähigen Begründungsfindung gegenüber den Parteien

---

3 Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein vom 4. Februar 2019, LGBl. 2019 Nr. 43 LR 173.101.1.

4 Verhaltenskodex des Staatsgerichtshofes vom 7. Februar 2022, abrufbar unter: <https://www.stgh.li/verhaltenskodex>.

5 Siehe auch die Bemerkung von *Daniel Thürer* in seinem Text im Teil mit den Miszellen.

und der Öffentlichkeit und gehen danach auf den Dialog zwischen den Mitgliedern unterschiedlicher Gerichte ein. Dabei interessiert sie vor allem der Dialog zwischen den nationalen Verfassungsgerichten und ihren Vorinstanzen auf der einen Seite und mit dem EGMR und dem EuGH auf der anderen Seite.

Bei *Bernd Hammermann* und *Romina Schobel/Andrea Entner-Koch* steht die Einbindung Liechtensteins in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)<sup>6</sup> und ihre Bewältigung durch die Gerichte im Vordergrund. Die Kohärenz der Auslegung des EWR-Rechts (durch EuGH, EFTA-Gerichtshof und die nationalen Gerichte) ist deshalb ein wichtiger Punkt in den Erläuterungen von Bernd Hammermann. Die Teilnahme Liechtensteins am Binnenmarkt spielt auch in *Goran Seferovics* Beitrag über die Energieversorgungssicherheit eine massgebende Rolle. Und zwar gleich doppelt, indem Seferovic prüft, inwiefern Liechtenstein als EWR-Mitglied EU-rechtliche Bestimmungen und wegen des Zollvertrags<sup>7</sup> Schweizer Recht zu beachten hat – respektive in einer Krisenlage zu beachten hätte.

Die Anforderungen, die von der europäischen Ebene (insbesondere dem Europarat sowie der Venedig-Kommission und GRECO<sup>8</sup>) an die Justiz gestellt werden, gelten selbstverständlich auch für Liechtenstein. *Christoph Grabenwarter* nimmt in seinem Beitrag auf die Venedig-Kommission Bezug. Er betont, welche bedeutende Rolle die Venedig-Kommission den Verfassungsgerichten bei der Gewährleistung der wechselseitigen Kontrolle der Staatsgewalten in Demokratien beimisst. *Lorenz Langer* unterzieht demgegenüber die völkerrechtlichen Entwicklungen der letzten Jahre betreffend die Anforderungen an die Auswahl der Richter:innen einer kritischen Analyse. Er belegt, wie immer mehr Organe – ohne sich hierfür auf bindende völkerrechtliche Vorgaben stützen zu können – verlangen, dass die Richterschaft in signifikanter Weise in die Richterselektion involviert wird. Diese Präferenz für die Kooptation schlug sich bekanntlich in der Kritik der

---

6 Siehe insbesondere das Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 1995 Nr. 68 LR 0.110.

7 Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1923 Nr. 24 LR 0.631.112.

8 Die Berichte der GRECO zu Liechtenstein werden auf der Website des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten veröffentlicht: <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/amt-fuer-auswaertige-angelegenheiten/berichterstattungen-und-publikationen/berichterstattungen/bekaempfung-von-korruption>.

GRECO an der Zusammensetzung des liechtensteinischen Richterausschusses niedriger.

*Daniela Thurnherr*'s Beitrag zeigt die deutlich unterschiedlichen Funktionen und Kompetenzen von Staatsgerichtshof und schweizerischem Bundesgericht am Beispiel der Überprüfung der Verwaltungsverfahren. *Anna Gamper* vergleicht den Staatsgerichtshof mit dem österreichischen Verfassungsgerichtshof daraufhin, ob sie als positiver Gesetzgeber agieren.

## B. Verfassungsgerichte im Spannungsfeld von Recht und Politik

Für Verfassungsorgane wie den liechtensteinischen Staatsgerichtshof sind die konkrete Ausgestaltung der Gewaltentrennung und der sorgfältige Umgang mit den ihnen von Verfassung und Gesetz zugewiesenen Kompetenzen von grosser Bedeutung. Es überrascht deshalb nicht, dass sich mehrere Beiträge dem Spannungsfeld von Recht und Politik widmen. Hilmar Hoch und Anna Gamper haben dabei schwergewichtig das Verhältnis zwischen Verfassungsgericht und Gesetzgeber im Blick, während Christoph Grabenwarter zusätzlich verschiedene Aspekte der Beziehungen zwischen Verfassungsgericht und Regierung betrachtet.

*Hilmar Hoch*'s Beitrag zur verfassungsgerichtlichen Selbstbeschränkung fragt danach, wie weit der StGH seine umfassenden Kompetenzen ausgedehnt oder zurückhaltend ausübte und ausübt. Er zeigt auf, dass die Nichtbehandlung bestimmter Beschwerden oder einzelner Rügen (einzig diese Selbstbeschränkung wird vom StGH als Judicial Self-Restraint bezeichnet) nur in wenigen Konstellationen vorkommt. Hingegen ist die Selbstbeschränkung durch Reduktion der Prüfungsdichte in der Rechtsprechung des StGH omnipräsent. Hoch stellt die verschiedenen Abstufungen dieser Zurückhaltung unter Hinweis auf die einschlägigen Urteile vor.

*Christoph Grabenwarter* geht auf der Zeitachse einen Schritt zurück. Er erinnert daran, dass viele Verfassungsgerichte (vor allem die nach dem Kelsen'schen Vorbild errichteten) nach der Überwindung eines diktatorischen oder autokratischen Regimes eingerichtet wurden, um vor einer erneuten massiven Verletzung der Menschenrechte zu schützen. Solcherart gewährleisten Verfassungsgerichte die Trennung und gegenseitige Kontrolle der Staatsgewalten und schützen nicht zuletzt neben dem Individuum auch die (parlamentarischen) Minderheiten. Grabenwarter verhehlt aber nicht, dass die Verfassungsgerichte vieler Staaten aktuell in Gefahr sind, untergraben oder manipuliert zu werden. Gelingt dies einem Regime, so ist das Gericht

nicht mehr in der Lage, seine ausgleichende Funktion zu erfüllen und der Opposition Möglichkeiten zu eröffnen.

Auf Hans Kelsen nimmt auch *Anna Gamper* Bezug, nämlich auf seine Unterscheidung zwischen positivem und negativem Gesetzgeber. Ihr Beitrag trägt die verschiedenen Formen zusammen, in denen ein Verfassungsgericht als positiver Gesetzgeber fungieren kann. Anschliessend analysiert Gamper, ob und wenn ja welche Funktionen eines positiven Gesetzgebers der StGH ausübt. Im Vordergrund der Analyse steht der Befund, dass der StGH – anders als insbesondere der österreichische Verfassungsgerichtshof – keine Kompetenz hat, mit der Aufhebung von Bestimmungen diejenigen Normen wieder in Kraft treten zu lassen, die durch diese Bestimmungen aufgehoben worden waren. Unbenommen ist es dem StGH hingegen, dem Gesetzgeber Hinweise zu geben, dass er in einem späteren StGH-Verfahren zum Schluss gelangen könnte, bestimmte Regelungen als verfassungswidrig aufheben zu müssen. Das Verhältnis zwischen dem Gesetzgeber und dem Verfassungsgericht betrifft auch die von Anna Gamper thematisierte Frage, wie weit der StGH bei der Auslegung gehen kann. Verfassungskonforme Auslegung und verfassungskonforme Lückenfüllung sind hierbei die massgebenden Stichwörter.

### III. Rechtsprechung von Verfassungsgerichten

In einem Sammelband mit wissenschaftlichen Beiträgen über ein Verfassungsgericht erhält dessen Rechtsprechung naturgemäss viel Aufmerksamkeit.

Gleichsam vor der Analyse einzelner Urteile setzen *Marco Enders* Ausführungen über die in der Verfassung<sup>9</sup> verankerte Begründungspflicht an. Der StGH prüft im Lichte dieses Grundrechts, ob die anderen Gerichte ihre Urteile und Entscheide im geforderten Mass mit einer Begründung versehen haben. Die Begründungspflicht gilt auch für den StGH selbst. Ender trägt die einschlägigen StGH-Urteile umfassend zusammen und zeigt an konkreten Beispielen, wie der StGH argumentiert. Ebenfalls mit Aspekten des Verfahrens beschäftigt sich *Daniela Thurnherr*. Sie konzentriert ihre Untersuchung auf das nichtstreitige bzw. erstinstanzliche Verwaltungsverfahren. In ihrer Analyse der Parteirechte nehmen der Anspruch

---

9 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr.15 LR 101.

auf rechtliches Gehör und die Frage, unter welchen Voraussetzungen seine Verletzung «geheilt» werden kann, einen prominenten Platz ein. Mit der ausnahmsweisen Heilung der verletzten Begründungspflicht beschäftigt sich auch Marco Ender.

Ebenfalls einem verfassungsrechtlichen Thema mit reichhaltiger Rechtsprechung widmet sich *François Chaix*. Er zeigt die Rolle des schweizerischen Bundesgerichts bei der Aufrechterhaltung einer offenen demokratischen Auseinandersetzung auf, und zwar gestützt auf die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung im Bereich der Abstimmungen und Wahlen. Liechtenstein hat sich bei der Regelung der politischen Rechte in vielen Punkten von der Schweiz inspirieren lassen und konsultiert bei der Prüfung, ob der Anspruch auf eine freie und unverfälschte Willensbildung und -kundgabe verletzt worden ist, die Schweizer Lehre und Rechtsprechung. Der Beitrag von Chaix wird deshalb als Fundgrube dienen können, wenn sich in Liechtenstein vergleichbare Fragen stellen.

*Tobias Michael Wille*s Beitrag über die grundrechtlichen Schutzpflichten ist dogmatisch angelegt und arbeitet rechtsvergleichend. Bei Wille stehen nicht die Anspruch- und Abwehrfunktion der Grundrechte im Vordergrund, die regelmässig mit Individualbeschwerden vor dem StGH geltend gemacht werden. Vielmehr ist dies die objektiv-rechtliche Dimension der Grundrechte, aus der staatliche Schutzpflichten abgeleitet werden. Wille arbeitet hierbei stark mit der Analyse der Rechtsprechung des EGMR, des deutschen Bundesverfassungsgerichts und des schweizerischen Bundesgerichts.

Auch *Robin Schädler* wertet für seinen Beitrag eine Vielzahl an StGH-Urteilen aus. Er stellt dar, unter welchen Voraussetzungen in Liechtenstein Provisorialmassnahmen gewährt werden. Bei der Individualbeschwerde als ausserordentlichem Rechtsmittel ist eine aufschiebende Wirkung – genau wie eine vorsorgliche Massnahme – von den Beschwerdeführenden explizit zu beantragen. *Wilhelm Ungerank* betrachtet sodann die Zeitspanne zwischen dem Ergehen der letztinstanzlichen Entscheidung, gegen welche vor dem StGH Beschwerde erhoben wird, und dem Entscheid des StGH-Präsidenten über einen solchen allfälligen Provisorialantrag. Eben weil die im fachgerichtlichen Verfahren ergangenen Entscheidungen formell rechtskräftig werden und vollzogen werden müssen, sobald kein ordentliches Rechtsmittel mehr offensteht, auf ein solches verzichtet wurde oder die Rechtsmittelfrist ungenützt verstrichen ist, kam es in der Vergangenheit – wie die von Ungerank erläuterten Fälle verdeutlichen – zu Konflikten.

Diese können jedoch mit der 2018 begründeten Praxis des StGH vermieden werden, wie im Beitrag näher ausgeführt wird.

Auch viele weitere Beiträge in diesem Band nehmen ausführlich auf Urteile Bezug. Hervorgehoben seien insbesondere *Hilmar Hoch*, der seine grundlegenden Ausführungen zur verfassungsgerichtlichen Selbstbeschränkung mit Hinweisen auf eine Vielzahl von StGH-Entscheiden untermauert, und *Patricia Schiess*, welche die Bedeutung der Rechtsprechung des StGH für den Unterricht zum liechtensteinischen Staatsrecht betont. *Bernd Hammermann* sowie *Romina Schobel/Andrea Entner-Koch* beginnen ihre Ausführungen nicht mit einem Urteil des StGH, sondern mit dem von der Regierung angeforderten Gutachten StGH 1995/014.<sup>10</sup> In diesem hatte der StGH unmittelbar nach dem Beitritt Liechtensteins zum EWR die Frage zu beantworten, welche Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses dem Landtag vorzulegen sind. In Bernd Hammermanns Beitrag stehen neben den einschlägigen Urteilen des StGH zur Stellung des EWR-Rechts in Liechtenstein auch Urteile des EFTA-Gerichtshofs im Fokus. Bei *Lorenz Langers* völkerrechtlicher Analyse zur Unabhängigkeit der Gerichte und bei *Peter Bussjägers* Beitrag über die Unparteilichkeit der Gerichte spielt die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 Abs. 1 EMRK<sup>11</sup> eine wichtige Rolle.

Der Text von *Gregor Hirn* stellt die verfassungsmässig garantierte Unschuldsumvermutung ins Zentrum. Sie beschäftigt nicht nur die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte, sondern auch den StGH und den EGMR, womit auch aus strafrechtlicher Sicht der Bogen über Liechtenstein hinaus geschlagen wird. Da die von Hirn analysierten Urteile gewerbsmässige Einbruchdiebstähle betrafen, in denen nicht nur in Liechtenstein delinquent worden war, bot sich auch ein Blick in die einschlägige Lehre und Rechtsprechung der Nachbarstaaten an.

Weniger prominent ist die Rechtsprechung des StGH im Beitrag von *Martin Vogt* über die Aufnahmezusicherung der Gemeinde bei der Verleihung des Landesbürgerrechts vertreten – schlicht und einfach, weil alle

---

10 Art. 16 StGHG i.d.F. LGBL. 1925 Nr. 8 hatte gelautet: «Auf Verlangen der Regierung oder des Landtages hat der Staatsgerichtshof Gutachten über allgemeine Fragen des Staats- und Verwaltungsrechtes, über Gegenstände der Gesetzgebung und über Gesetzesentwürfe und die Auslegung von Gesetzen und Verordnungen zu erstatten.» Diese Kompetenz verlor der StGH mit der Totalrevision des StGHG von 2003 (Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof, LGBL. 2004 Nr. 32 LR 173.10). Siehe dazu BuA Nr. 45/2003, S. 11 f.

11 Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBL. 1982 Nr. 60/1 LR 0.101.

bisher ergangenen StGH-Entscheidungen zur Einbürgerung nicht das von Vogt erörterte ordentliche Einbürgerungsverfahren mittels Abstimmung auf Gemeindeebene betrafen. Vogt prüft, wie die vom schweizerischen Bundesgericht verlangte Begründung ablehnender Einbürgerungsentscheidungen in Liechtenstein umgesetzt werden könnte. Immerhin hatte der StGH in einem Urteil (das allerdings nichts mit dem Erlangen der Staatsangehörigkeit zu tun hatte) unter Berufung auf die Schweizer Urteile zum Einbürgerungsverfahren statuiert, dass auch Individualakte der Legislative verfahrensrechtlichen Minimalanforderungen genügen müssen. Auch *Daniela Thurnherr* richtet ihren Blick auf Lücken im Verwaltungsverfahren, wenn sie nach dem Potential für eine Weiterentwicklung der Verfahrensgarantien fragt. Wie Martin Vogt und Daniela Thurnherr hat auch *Goran Seferovic* sowohl liechtensteinisches als auch schweizerisches Verwaltungsrecht im Blick. Sein Beitrag geht der Frage nach, welche Teile der schweizerischen Bundesgesetzgebung Liechtenstein im Bereich der Erdgas- und Stromversorgungssicherheit gestützt auf den Zollanschlussvertrag übernehmen muss. Dabei gilt es insbesondere zu klären, wie weit das Schweizer Landesversorgungsgesetz Grundlage für Massnahmen im Energiebereich bilden könnte, die in einer Mangellage auch von Liechtenstein umzusetzen wären. In einem zweiten Schritt fragt Seferovic, welche Anforderungen der StGH an die gesetzlichen Grundlagen für Eingriffe in verschiedene Grundrechte stellt, die in einer Krise zur Aufrechterhaltung der Versorgung mit Gas und Elektrizität notwendig werden könnten.

#### *IV. Aspekte der Kleinstaatlichkeit*

Liechtenstein ist ein Kleinstaat. *Peter Bussjäger* fragt deshalb nach der Respektierung der in Art. 6 Abs. 1 EMRK und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) verankerten Garantie der richterlichen Unparteilichkeit in Liechtenstein und insbesondere am Staatsgerichtshof. Bei Verfassungsgerichten wie dem StGH stellt sich nämlich zusätzlich das Problem, dass in Rechtsstreitigkeiten keine übergeordnete Instanz über die richterliche Befangenheit entscheiden kann.

*Benjamin Schindler* und *Julia Koch* betrachten die Bestellung ausländischer Richterinnen und Richter und vergleichen hierbei das in Liechtenstein Vorgefundene mit der Praxis anderer europäischer Kleinstaaten. *Gertrude Lübbe-Wolff* vergleicht die Organisation des StGH und seine Arbeitsweise mit derjenigen anderer spezialisierter Verfassungsgerichte. Sie

trägt dabei selbstverständlich den begrenzten personellen Ressourcen des StGH Rechnung. *Patricia Schiess* schildert die Herausforderungen, die sich daraus ergeben, dass Liechtensteins Staatsrecht bis jetzt im Land selbst nicht in einer regelmässig angebotenen, mindestens ein Semester dauernden Vorlesung gelehrt wird, wohl aber in einzelnen Lehrveranstaltungen im Inland sowie in Österreich und der Schweiz. Schiess zeigt auf, welche Bedeutung der rechtsvergleichend vermittelten Präsentation des Lernstoffs zukommt und vergleicht die Juristenausbildung in Liechtenstein mit derjenigen in den anderen europäischen Kleinststaaten.

In *Martin Vogts* Beitrag geht es um ein anderes Charakteristikum des Landes, nämlich um das Nebeneinander von zwei Personenkreisen auf Gemeindeebene. Denjenigen der politischen Gemeinde und denjenigen der Bürgergemeinde. Diese stellt eine Personalkörperschaft dar, ihre Mitglieder sind die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde. Nach geltendem Recht wirkt nur die Bürgergemeinde an der Verleihung des Gemeindebürgerrechts (und damit des Landesbürgerrechts) an ausländische Personen mit, dabei aber auch nur diejenigen Mitglieder, die in der betreffenden Gemeinde wohnhaft sind. Vogt geht in der Folge der Frage nach, wie der Zustand beseitigt werden könnte, dass nicht alle im Land ansässigen Landesangehörigen an der Aufnahmezusicherung der Wohnsitzgemeinde für die einbürgerungswilligen Ausländerinnen und Ausländer mitwirken können. Sein Vorschlag geht dahin, sämtliche Gemeindebürgerinnen und -bürger über diese Aufnahmezusicherung abstimmen zu lassen, unabhängig von ihrem Wohnort.

## V. Historische Betrachtungen

Bei einem runden Geburtstag bietet sich ein Blick in die Vergangenheit an. So ist es auch in dieser Festschrift. Mehrere Beiträge spannen hierfür einen weiten Bogen.

*Lorenz Langer* wirft gleich zweifach einen Blick zurück. Einerseits indem er Schlaglichter auf die Entwicklung der richterlichen Legitimation wirft und hierfür mit der Darstellung der erstmaligen Kodifikation der richterlichen Unabhängigkeit in der Konstitutionellen Verfassung von 1862<sup>12</sup> beginnt. Andererseits indem er darstellt, wie in den letzten Jahren mit

---

12 Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862, LI LA SgRV 1862/5; abrufbar unter: [www.e-archiv.li/D42357](http://www.e-archiv.li/D42357).

der Bezugnahme auf verschiedene Dokumente, die keine bindende Wirkung haben, sondern denen lediglich Empfehlungscharakter zukommt, nicht zuletzt auch vom EGMR und von der GRECO versucht wurde, ein bestimmtes Modell der Richterselektion (nämlich die Kooptation) durchzusetzen. Noch früher setzen *Benjamin Schindler* und *Julia Koch* ein in ihrem Text über die Richterinnen und Richter, die einen ausländischen Pass haben und ausserhalb Liechtensteins wohnen. Sie lassen ihre Betrachtung der auf ausländische Institutionen übertragenen Gerichtsbarkeit bei der Entstehung des Fürstentums Liechtenstein beginnen und zeichnen bis zur Gegenwart nach, was Verfassung, Richterdienstgesetz<sup>13</sup> und Gerichtsorganisationsgesetz<sup>14</sup> bezüglich Staatsangehörigkeit der Richter:innen regeln. *Hilmar Hoch* erinnert daran, dass der StGH seine umfassenden Prüfungskompetenzen während Jahrzehnten nur höchst eingeschränkt nutzte und bis in die 1960er-Jahre keine Urteile der Fachgerichte in Zivil- und Strafsachen als verfassungswidrig aufhob, obwohl die Verfassungsbeschwerde seit hundert Jahren alle Rechtsbereiche umfasst.

An einem weiteren Jubiläum können die Beiträge von *Romina Schobel/Andrea Entner-Koch* und von *Bernd Hammermann* anknüpfen, nämlich an der dreissigjährigen Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR am 1. Mai 2025. Schobel/Entner-Koch erläutern zuerst, wie die EU-Rechtsakte in den Rechtsbestand des EWR integriert werden.<sup>15</sup> Danach stehen bei ihnen wie in Hammermanns Beitrag die Auswirkungen des EWR-Beitritts auf die liechtensteinische Rechtsordnung unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des StGH im Vordergrund. Neben der Rechtsübernahme des EWR-Acquis in das liechtensteinische Recht und der Stellung des EWR-Rechts in der liechtensteinischen Rechtsordnung inklusive der Auslegung des EWR-Rechts durch den StGH behandelt Hammermann auch die Vorlage an den EFTA-Gerichtshof. Der StGH hatte nämlich die Frage zu beantworten, wann ein liechtensteinisches Gericht verpflichtet ist, ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofes einzuholen. Dass er dabei eine andere Auffassung vertritt, als sie in Island und Norwegen vorherrschend ist, und auch selbst schon Vorlageverfahren vor dem EFTA-Gerichtshof initiiert hat, wird von Bernd Hammermann selbstverständlich auch erwähnt.

13 Richterdienstgesetz (RDG) vom 24. Oktober 2007, LGBL. 2007 Nr. 347 LR 173.02.

14 Gesetz vom 24. Oktober 2007 über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), LGBL. 2007 Nr. 348 LR 173.30.

15 Dass Bestimmungen des EU-Rechts weder gleichzeitig noch vollumfänglich im EWR in Kraft treten, zeigen die Ausführungen von *Goran Seferovic*.

## VI. Gewinne durch und für die Rechtsvergleichung

Rechtsvergleichend zu arbeiten, ist nicht nur eine Stärke des Staatsgerichtshofes, sondern auch der Autorinnen und Autoren, die sich regelmässig mit dem liechtensteinischen Recht beschäftigen. Wegen der engen Verwandtschaft des liechtensteinischen Verfassungsrechts mit dem seiner Nachbarstaaten und der gemeinsamen Orientierung an der Rechtsprechung des EGMR und den Entwicklungen des Rechts auf europäischer Ebene, kann auch in dogmatischen Analysen mit Gewinn auf rechtswissenschaftliche Ausführungen insbesondere zum deutschen, schweizerischen und österreichischen Verfassungsrecht Bezug genommen werden.<sup>16</sup> Dasselbe gilt für die Lehre zum liechtensteinischen Staatsrecht. Sie profitiert – wie könnte es anders sein – vom Rechtsvergleich,<sup>17</sup> wobei der Kreis der in den Vergleich einbezogenen Rechtsordnungen nicht zu eng gefasst werden sollte. Schliesslich handelt es sich bei Liechtenstein – anders als bei seinen Nachbarn – um einen Kleinstaat mit einem monarchischen Staatsoberhaupt. Selbstredend bietet sich eine Auseinandersetzung mit der Gesetzgebung, Lehre und Rechtsprechung eines oder mehrerer Nachbarländer und/oder weiterer ausgewählter Staaten auch im Verwaltungsrecht an, vor allem wenn Institutionen vergleichbar ausgestaltet sind oder ähnliche verfahrensrechtliche Herausforderungen zu bewältigen sind.<sup>18</sup>

Angesichts dieses Eingebundenseins des Staatsgerichtshofes, der gemeinsamen Verfassungswerte, der vielen Parallelen im liechtensteinischen Recht zu Regelungen in anderen Rechtsordnungen und der schieren Notwendigkeit für einen Kleinstaat zur Rechtsrezeption überrascht es nicht, dass in einer Vielzahl der in diesem Band versammelten Texte verglichen wird. Es finden sich Ausführungen zu und Vergleiche mit dem Recht und der Praxis der anderen deutschsprachigen Staaten, aber auch mit Regelungen in Andorra, Bosnien-Herzegowina, Island, Luxemburg, Malta, Monaco, Norwegen, San Marino und vereinzelt mit weiter entfernt liegenden Inselstaaten und – bezogen auf die Ausgestaltung der Beratungen am StGH<sup>19</sup> – auch mit verschiedenen Staaten des Common Law.

---

16 Siehe insbesondere die Ausführungen von *Tobias Michael Wille*.

17 Siehe den Beitrag von *Patricia Schiess*.

18 Siehe insbesondere die vergleichenden Analysen von *Daniela Thurnherr* und *Martin Vogt*.

19 Siehe den Beitrag von *Gertrude Lübke-Wolff*.

Es ist zu hoffen, dass es mit dieser Festschrift gelingt, die Funktion und Organisation des Staatsgerichtshofes sowie seine Rechtsprechung und die in dieser Einführung aufgezählten weiteren Themen des liechtensteinischen Rechts einem breiten Kreis von Leserinnen und Lesern im ganzen deutschsprachigen Raum bekannt zu machen.<sup>20</sup> Auf dass das liechtensteinische Recht noch stärker Eingang finde in rechtsvergleichende Untersuchungen!

---

20 Siehe auch die Schlussätze in *Daniel Thürers* Text im Teil mit den Miscellen.

